

Schwaben 75 (1981) S. 73–85 mit 6 Abb., legt eine Reihe verbesserter Lesungen und Ergänzungen zum Text der 1961 unter St. Ulrich und Afra entdeckten, in 4 Distichen fragmentarisch erhaltenen Inschrift vor (vgl. zu B. Bischoffs Edition DA 35, 278). Insgesamt tritt damit die Abhängigkeit von Hrabanus Maurus deutlicher zutage. R.S.

Rolf Funken, Die Bauinschriften des Erzbistums Köln bis zum Auftreten der gotischen Majuskel (19. Veröffentlichung der Abt. Architektur des kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln) Köln 1981, Selbstverlag, VIII u. 170 S., DM 33. – In der Arbeit werden 32 Bau-, Weihe- und Altarinschriften, die im Gebiet des Erzbistums Köln noch vorhanden oder aus Überlieferung nachweisbar sind, besprochen, in Nachzeichnung, Transkription und Übersetzung ediert und kommentiert; die ältesten entstammen der Mitte des 10. Jh., als untere Zeitgrenze wurde das Jahr 1250 angesetzt. Transkriptionen, Übersetzungen und Quellenangaben entsprechen nicht dem, was man in diesem Bereich üblicherweise erwartet. So wird etwa die tironische *et*-Kürzung in Nr. 1, 16 und 25 mit 7(*et*), in Nr. 14 mit 7, in Nr. 19 mit *et* wiedergegeben; in zahlreichen Fällen sind die runden Klammern zur Kennzeichnung von aufgelösten Kürzungen nicht korrekt gesetzt (z. B. Nr. 16 *EC(C)L(ESI)E* statt *EC(C)L(ES)IE*) oder bezeichnen Textteile, für deren Kürzung kein Zeichen erkennbar ist (z. B. ebenda *SUP(RA)* für *SVP*). Daß diese Methode Fallstricke birgt, zeigt ebenda die Auflösung von *DBT* (über B und T ein Kürzungsstrich) mit *D(A)B(UN)T(UR)*; wenn laut Abzeichnung keine -UR-Endung erkennbar ist, so gibt es um so weniger Grund, sie zu ergänzen, als die Aktivform in derselben Inschrift im gleichen Zusammenhang noch zweimal verwendet ist. In derselben Nr. 16 (einer Stiftungsinschrift in Stommeln, Krs. Bergheim, von ca. 1141) soll aus der besonders fehlerhaften Transkription wenigstens der Ortsname (mit *STOBLE* wiedergegeben) der Nachzeichnung entsprechend zu *STO(M)BLE* richtiggestellt werden. Die Übersetzung ist hier als *Regest* gegeben, die *nox dominica* ist nicht die Christ-, sondern die Sonntagnacht, und das *incensum* am Nikolausfest ist nicht Beleuchtung, sondern Weihrauch. Was soll man sagen, wenn in den Erläuterungen zu Nr. 12 ein ‚Hermannio tertio archiepiscopus‘ und zu Nr. 13 ein ‚Archiepiscopus Herimanno‘ aufgeführt werden? Besonders ärgerlich ist die Mißhandlung der in den zahlreichen Weiheinschriften vorkommenden Heiligennamen, über deren Identität sich der Vf. offenbar keinerlei Gedanken gemacht hat; dem entspricht, daß sie im Namen- und Ortsregister nicht aufgenommen sind. Als besonders abenteuerliches Quellenzitat erscheint S. 130 Anm. 2 und S. 158 Anm. 2 „Mon. Ger. Constitutiones Codex (S. 158: Codes) Strahoviensis, S. 32“. Es handelt sich hier immerhin um die drei Inschriften der Pfalz Kaiserswerth (Nr. 20, 21, 22) und diejenige der Pfalz Nimwegen (Nr. 30), und die beiden Zitate beziehen sich auf den Brief Friedrichs I. an seinen Sohn Heinrich, aus dem hervorgeht, daß die Bauarbeiten an den beiden Pfälzen noch nicht abgeschlossen waren. Das falsche Zitat und das falsche Jahr 1190 entstammen beide dem von H. Kelleter bearbeiteten Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (Bonn 1904), in dessen Einleitung S. XLVII ff. die drei Kaiserswerther Pfalzinschriften ediert und besprochen sind. Die Quellenangabe bezieht sich in Wirklichkeit auf den von H. Tauschinski und M. Pangerl in den *Fontes rerum Austriacarum*, I. Abt. 5. Bd. (Wien 1863) hg. Codex Strahoviensis, wo sich die fragliche Briefstelle S. 32 findet: *Domum insulariam Siniberti* (Suitberti) *et Nuuemagen perfici facias*... Hier